

RS OGH 1991/7/25 7Ob22/91, 7Ob11/10h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.07.1991

Norm

VersVG §11

Rechtssatz

Bei Ablehnung wegen zweifelhafter Tatfragen liegt Verschulden nur vor, wenn die Erfüllungsverweigerung nicht durch ausreichende Tatsachen begründet war; doch muss der Versicherer etwaige Zweifel beschleunigt zu klären versuchen. Oft ist der Prozess die einzige Möglichkeit, den Tatbestand, der sich ausschließlich im Herrschaftsbereich des Versicherungsnehmers abgespielt hat, klarzustellen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 22/91

Entscheidungstext OGH 25.07.1991 7 Ob 22/91

Veröff: SZ 64/105 = VersRdSch 1992,60 = ZVR 1992/111 S 222

- 7 Ob 11/10h

Entscheidungstext OGH 26.05.2010 7 Ob 11/10h

Veröff: SZ 2010/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0080321

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>